

treuwerk



revision

TREUWERK REVISION GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSPARENZBERICHT

gemäß Artikel 13 der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014

für das Geschäftsjahr 2018

der

TREUWERK REVISION GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hannover

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. Vorbemerkung	1
B. Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur	1
I) Rechts- und Eigentümerstruktur	1
II) Leitungsstruktur	2
C. Netzwerkzugehörigkeit	3
D. Internes Qualitätssicherungssystem	4
I) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (einschließlich Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit)	5
II) Auftragsannahme	7
1. Auftragsannahme und -fortführung	7
2. Vorzeitige Beendigung des Auftrags	8
III) Personalorganisation	8
1. Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung	8
2. Fachliche Fortbildung von Wirtschaftsprüfern	9
3. Vergütungsstruktur der Partner	10
IV) Gesamtplanung aller Aufträge	11
V) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	11
VI) Auftragsorganisation	12
1. Regelungen zur Auftragsorganisation	12
2. Auftragsbezogene Qualitätssicherung	14

VII)	Nachschau	14
VIII)	Weitere Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft	15
IX)	Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	15
E.	Teilnahme am System der Qualitätskontrolle	16
F.	Grundsätze der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	16
G.	Die im Geschäftsjahr 2018 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	17
H.	Finanzinformationen	18

TREUWERK REVISION GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prinzenstraße 3
30159 Hannover
Telefon 0511 353936-0
Telefax 0511 353936-22
info@treuwerk.de

A. Vorbemerkung

Eine Prüfungsgesellschaft, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB Abschlussprüfungen durchführt, ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-APrVO) verpflichtet, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf der Website der Prüfungsgesellschaft zu veröffentlichen. Die TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend kurz: „TWR“ oder „Gesellschaft“) kommt als Abschlussprüfer von CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG dieser Verpflichtung nach und erstattet den nachfolgenden Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018.

B. Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur

1) Rechts- und Eigentümerstruktur

Die TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20.08.2003, zuletzt geändert am 08.09.2017, gegründet. Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte am 03.11.2003 durch die Wirtschaftsprüferkammer (Sitz: Berlin).

Die Gesellschaft wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 61374 eingetragen. Im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird die Gesellschaft unter der Nummer 151011500 geführt.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr 2018 EUR 40.000,00 und teilte sich zum 31.12.2018 wie folgt auf:

Name	Anteil in EUR	Anteil in %
TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	29.800,00	74,50
Miriam Brosig, Wirtschaftsprüferin	10.200,00	25,50
Stammkapital gesamt	40.000,00	100,00

Alleingesellschafter und Geschäftsführer der TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, ist Herr Wirtschaftsprüfer Christian-Peter Lamm.

Unternehmensgegenstand der TWR sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit § 43a Abs. 2 WPO.

Handels- und Bankgeschäfte sind nach dem Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Die TWR führt ihr Geschäft ausschließlich von ihrem Stammsitz in 30159 Hannover, Prinzenstraße 3. Weitere Niederlassungen werden derzeit nicht betrieben.

II) Leitungsstruktur

Die TWR wurde im Geschäftsjahr 2018 durch die beiden folgenden Geschäftsführer vertreten:

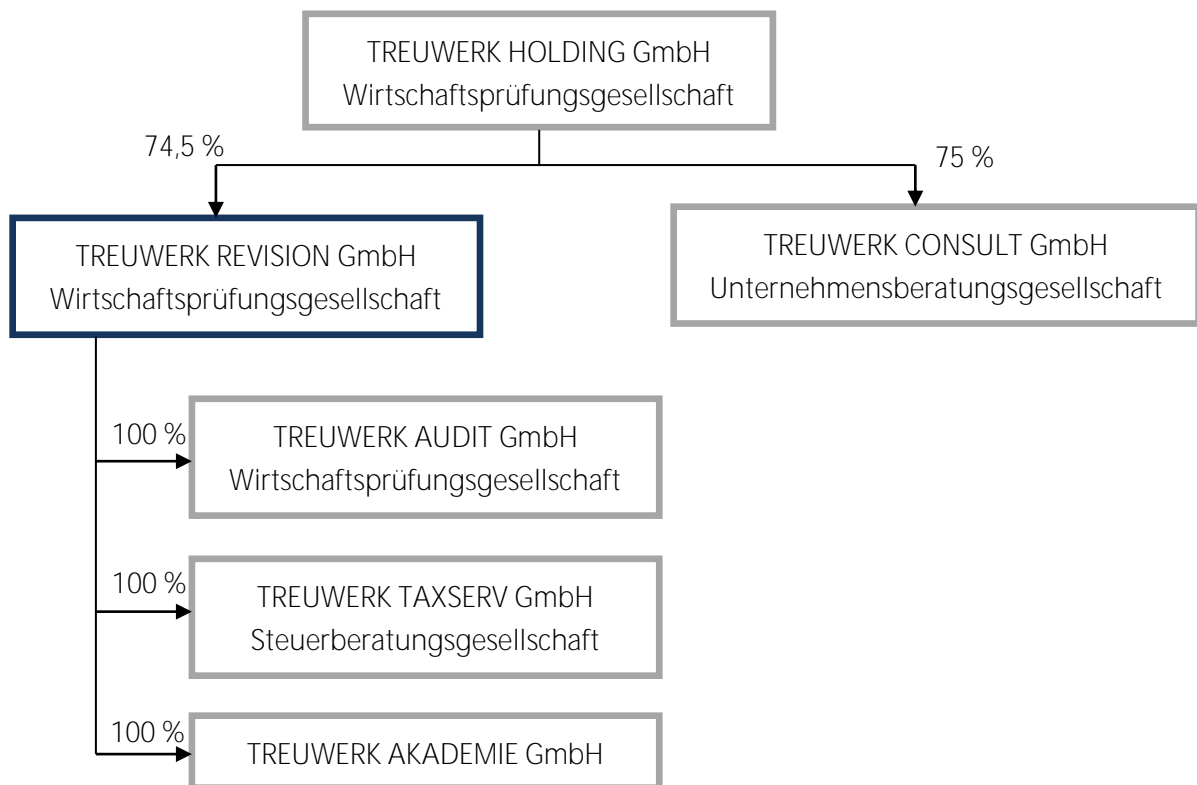
- Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Christian-Peter Lamm
- Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Miriam Brosig

Die Geschäftsführer haben die Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Mit Eintragung in das Handelsregister am 01.02.2018 wurde Herrn Steuerberater Hüseyin Erdem und mit Eintragung in das Handelsregister am 06.12.2018 wurde Herrn Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Constantin Frenking Gesamtprokura erteilt.

C. Netzwerkzugehörigkeit

Die TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der TREUWERK-Gruppe (www.treuwerk.de), deren gesellschaftsrechtliche Struktur sich zum 31.12.2018 wie folgt darstellt:



Darüber hinaus hält die TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine 100%-Beteiligung an der TREUWERK UNION GmbH, welche derzeit als Vorratsgesellschaft noch keinen aktiven Geschäftsbetrieb aufgenommen hat.

Durch die gesellschaftsrechtliche und organisatorische Verbindung der Gesellschaften der TREUWERK-Gruppe bilden diese ein Netzwerk i.S.d. § 319b Abs. 1 S. 3 HGB. Alle Prüfungsgesellschaften des TREUWERK-Netzwerks haben ihren eingetragenen Sitz in 30159 Hannover, Prinzenstraße 3. Eine Mitgliedschaft mit weiteren Netzwerken besteht nicht.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften TREUWERK HOLDING GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und TREUWERK AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben im Geschäftsjahr 2018 keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichen Interesse durchgeführt, die die Pflicht der Veröffentlichung eines Transparenzberichts i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EU-APrVO ausgelöst hätten.

D. Internes Qualitätssicherungssystem

Die TWR verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches entsprechend den nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (BS WP / vBP) einzuhaltenden Berufspflichten sowie den nach der EU-APrVO und den Prüfungsstandards des IDW zu beachtenden Regelungen über ein Qualitätssicherungssystem im Qualitätssicherungshandbuch niedergelegt ist.

Die Praxisorganisation der TWR wird insbesondere durch das Qualitätssicherungshandbuch der **Gesellschaft beschrieben, das auf dem System „FARR NIEMANN QSS EDV“ der FARR NIEMANN GmbH, Berlin, sowie dem „IDW-Praxishandbuch zur Qualitätssicherung“** der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, in der jeweils aktuellen Fassung beruht. Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2019 hat die Praxisleitung die Regelungen zur Praxisorganisation der TWR vollständig **auf das „IDW-Praxishandbuch zur Qualitätssicherung“ umgestellt**.

Zur Auftragsdurchführung / als Prüfprogramm wird überwiegend ebenfalls das System **„FARR NIEMANN QSS EDV“ der FARR NIEMANN GmbH, Berlin,** eingesetzt. Dieses wird individuell um die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erfüllenden Anforderungen u.a. der EU-APrVO **mittels des „IDW-Praxishandbuchs zur Qualitätssicherung“** der IDW Verlag GmbH, Düsseldorf, in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

Verantwortlich für das Qualitätssicherungssystem ist die Praxisleitung.

Das Qualitätssicherungshandbuch der TREUWERK-Gruppe erläutert ausführlich die gesetzlichen Berufspflichten sowie die festgelegten Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung dieser und ist für die Mitarbeiter der TWR in der jeweils aktuellen Fassung jederzeit zugänglich.

Im Folgenden werden die von der TWR festgelegten wesentlichen Regelungen zum Qualitätssicherungssystem zusammengefasst dargestellt.

l) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (einschließlich Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit)

Zu den allgemeinen Berufspflichten werden im Qualitätssicherungshandbuch Regelungen zur Wahrung

- der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
- der Gewissenhaftigkeit
- der Verschwiegenheit
- der Eigenverantwortlichkeit
- des berufswürdigen Verhaltens sowie
- der kritischen Grundhaltung

getroffen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten die Regelungen zur Sicherstellung der personellen und zeitlichen Ressourcen sowie Pflichten in Bezug auf den verantwortlichen Prüfungspartner festgelegt.

Die Praxisleitung unterrichtet die Mitarbeiter regelmäßig über die für sie geltenden Berufspflichten.

Die berufliche Unabhängigkeit aller Mitarbeiter der TWR ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg und die Akzeptanz der von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen.

Hinsichtlich der Wahrung der Unabhängigkeit hat die Gesellschaft folgende Maßnahmen getroffen:

- Die Regelungen zur Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit sollen bei der TWR ausreichend Gewähr dafür bieten, dass eine Information der jeweiligen Praxisleitung und des verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über Verstöße gegen die Unabhängigkeitsregelungen oder bestehende Unabhängigkeitsgefährdungen sowie eine angemessene Behandlung dieser Fälle erfolgen (Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an die jeweilige Praxisleitung, Entscheidung der jeweiligen Praxisleitung über ggf. erforderliche Maßnahmen).

- Alle Prüfungsleistungen der TWR werden beurteilt, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen und zur Vermeidung eines möglicherweise eintretenden Qualitätsverlustes möglich sind (z. B. Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung).
- Bei Vorliegen von Unabhängigkeitsgefährdungen werden Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeitsgefährdungen beseitigen oder aus der Sicht eines sachverständigen Dritten ausreichend abschwächen. Kann eine wesentliche Unabhängigkeitsgefährdung nicht beseitigt werden, wird der Auftrag abgelehnt bzw. gekündigt.
- Zur Sicherstellung der persönlichen Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften werden die bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter regelmäßig oder anlassbezogen zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt und in diesem Rahmen über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit unterrichtet. Diese schriftliche Unabhängigkeitserklärung wird regelmäßig (mindestens einmal jährlich) von allen fachlichen Mitarbeitern und / oder auftragsbezogen (insbesondere bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 HGB) vom Prüfungsteam (einschließlich z.B. freie Mitarbeiter und Mitarbeiter eines Netzwerkmitglieds) eingeholt. Auch bei Einstellung eines neuen Mitarbeiters wird eine Unabhängigkeitserklärung eingeholt.
- Bei bewussten Verstößen gegen die Unabhängigkeitsvorschriften und die Regelungen der Kanzlei hierzu kommen Fortbildungsmaßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße und internen Disziplinarmaßnahmen in Betracht.
- Auch die Unabhängigkeit des Netzwerks wird im Rahmen der Prüfung der Auftragsannahme mitüberprüft.

Die Unabhängigkeitsvorschriften der Gesellschaft beinhalten auch die jährliche Erklärung der Unabhängigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) Verordnung (EU) 537 / 2014 im Rahmen der Auftragsannahme einer Jahresabschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie – falls zutreffend – die Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit der Gesellschaft mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat des Unternehmen von öffentlichem Interesse und die angewendeten und gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-APrVO dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Verminderung dieser Gefahren.

In diesem Rahmen wird auch dafür Sorge getragen, dass sich Bedenken gegen die Unabhängigkeit der TWR im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung nicht ergeben, indem durch eine Einholung einer Erklärung sichergestellt wird, dass weder die Gesellschaft selbst noch ein Mitglied ihres Netzwerks direkt oder indirekt für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Mutterunternehmen oder die von ihr beherrschten Unternehmen verbotene Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 bzw. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, §§ 319, 319a HGB innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres und der Abgabe des Bestätigungsvermerks erbracht haben oder erbringen werden.

Die Geschäftsführung der TWR erklärt, dass eine interne regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und sie sich von der Einhaltung der oben dargestellten Maßnahmen überzeugt hat.

II) Auftragsannahme

1. Auftragsannahme und -fortführung

Zur Auftragsannahme und -fortführung werden im Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft Regelungen getroffen, die bei der TWR die Einhaltung der Anforderungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen gemäß § 53 der BS WP / vBP sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere die Einholung von jeglichen relevanten Informationen über das zu prüfende Unternehmen für die Entscheidung über die Annahme und Fortführung von Aufträgen unter Beachtung des IDW PS 230 (z.B. Informationen über Art und Umfang des Auftrags, Tätigkeit, Branche und Umfeld des potenziellen Auftragsgebers, Veränderungen in den Verhältnissen des Auftragsgebers und Integrität des Mandanten) sowie die Durchführung von Maßnahmen, bevor Aufträge angenommen bzw. fortgeführt werden (z.B. Maßnahmen zur Prüfung der Integrität, zur Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit (s. hierzu Abschnitt D.I)), zur Beurteilung der Auftragsrisiken und der vorhandenen Personalressourcen, Identifikation potenzieller Interessenskonflikte, etc.).

Jeder Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben (samt Allgemeine Auftragsbedingungen bzw. Sondervereinbarungen) bestätigt.

2. Vorzeitige Beendigung des Auftrags

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung von Aufträgen stellen die für die Gesellschaft getroffenen Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch die Einhaltung des § 53 der BS WP / vBP sowie des Artikels 18 EU-APrVO i.V.m. Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG¹ sicher. Hierzu werden die Schritte zur Mandatsniederlegung sowie die Vorgehensweise zur Annahme eines Prüfungsauftrags, der von dem Vorgänger gekündigt wurde, oder im Fall des regulären Prüferwechsels bei Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse festgelegt.

Der § 318 Abs. 8 HGB wird im Fall der Kündigung oder des Widerrufs des Prüfungsauftrags beachtet.

III) Personalorganisation

1. Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung

Die Mitarbeit hoch qualifizierter Berufsträger und Mitarbeiter ist Grundvoraussetzung für den Erfolg der TWR. Es werden deshalb hohe Anforderungen an die Qualität der von der TWR zu beschäftigenden Mitarbeiter gestellt sowie an deren Aus- und Fortbildungsstand und die Fortbildungsbereitschaft. Ferner ist es zur Sicherstellung der Qualität der von der TWR erbrachten Dienstleistungen zwingend erforderlich, dass alle Mitarbeiter auf der fachlichen Ebene den aktuellen Rechtsstand kennen und umsetzen können.

Die Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung der TWR zielen darauf ab, dass ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind und die Mitarbeiter ausreichend qualifiziert sowie bereit sind, die allgemeinen Berufspflichten zu beachten, damit die Auftragsabwicklung und Berichterstattung entsprechend ordnungsgemäß erfolgen.

¹ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates

Die TWR unterstützt die Mitarbeiter dabei, die einschlägigen Berufsexamina (Steuerberaterexamen, Wirtschaftsprüferexamen) zu absolvieren.

Folgende Bereiche der Mitarbeiterentwicklung werden im Einzelnen im Qualitätssicherungshandbuch geregelt:

- Einstellung von Fachmitarbeitern
- Aus- und Fortbildung
- Mitarbeiterbeurteilungen
- Organisation von Fachinformationen
- Vergütungsmanagement

2. Fachliche Fortbildung von Wirtschaftsprüfern

Ziel der Fortbildung der Wirtschaftsprüfer bei der TWR ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Wirtschaftsprüfer. Die Fortbildungsmaßnahmen werden daher unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche in der Kanzlei der TWR strukturiert.

Um eine angemessene fachlich richtige Dienstleistung sicherzustellen, werden insbesondere die Mitarbeiter und Wirtschaftsprüfer der TWR regelmäßig über aktuelle Gesetzesänderungen u. ä. informiert. Dies erfolgt u.a. durch die zur Verfügung gestellte Fachliteratur (Bibliothek, Fachzeitschriften-Umlauf, Monatsinformationen und elektronische Informationen) sowie durch direkte Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen sowie den fachlichen Austausch mit Berufskollegen.

Ferner kommen bei der TWR insbesondere folgende Maßnahmen für die Fortbildung der Wirtschaftsprüfer in Betracht:

- Teilnahme / Mitwirkung an externen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. IDW oder andere Anbieter)
- ggf. Teilnahme / Mitwirkung an internen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Fortbildung auf Spezialgebieten (z.B. Bankaufsichtsrecht)

Der jährliche Mindestumfang an Fortbildungsmaßnahmen für Wirtschaftsprüfer beträgt 40 Stunden. Hiervon müssen mindestens 20 Stunden pro Jahr auf die Teilnahme an Fachveranstaltungen entfallen.

3. Vergütungsstruktur der Partner

Die Regelungen zur Vergütung der beiden Geschäftsführer der TWR setzen Anreize, sowohl eine möglichst optimale Dienstleistungsqualität für die Mandanten zu erbringen, als auch zur Entwicklung und zum Erfolg der Praxis beizutragen und ein ansprechendes Arbeitsumfeld zu bieten.

Die Vergütung der Geschäftsführer der TWR kann sich nach zwei alternativen Modellen bemessen:

- Der Geschäftsführer erhält eine zeitabhängige Vergütung auf Basis eines Geschäftsführer-Dienstleistungsvertrages.
- Der Geschäftsführer erhält eine fixe monatliche Vergütung anhand eines Geschäftsführer-Anstellungsvertrags.

Die Gewährung zusätzlicher Tantiemen kann durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Sie orientiert sich nicht an einzelnen Geschäften, sondern am Ergebnis der gesamten Gesellschaft.

Die Tantiemen betragen grundsätzlich nicht mehr als 25% der jeweiligen Gesamtvergütung der Geschäftsführer.

Die Gewinnbeteiligung der Gesellschafter richtet sich ferner nach den gesetzlichen Regelungen des GmbHG.

IV) Gesamtplanung aller Aufträge

Durch die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch zur sachgerechten Gesamtplanung aller Prüfungs- und Beratungsaufträge wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass alle durch die TWR übernommenen und bereits erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

In der Gesamtplanung der TWR werden vor allem planmäßiger Beginn und planmäßige Dauer der durchzuführenden Aufträge sowie das in qualitativer und quantitativer Hinsicht erforderliche Personal berücksichtigt und koordiniert. Dabei werden zeitliche und personelle Reserven eingeplant. Soweit erforderlich, wird auch der Einsatz externer Spezialisten eingeplant.

Da die TWR über einen übersichtlichen Auftragsbestand und eine übersichtliche Mitarbeiterstruktur verfügt, erfolgt die laufende Gesamtplanung über folgende Maßnahmen:

- Gemeinsame Planung aller Aufträge über das Tool „smartsheet“
- Tagesgenaue Planung des Mitarbeiterereinsatzes auf Basis einer Excel-Tabelle

V) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Im Qualitätssicherungshandbuch **der TWR werden im Bereich „Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen“ mögliche Beschwerdeführer definiert und die Vorgehensweise bei Kenntnisnahme einer Beschwerde oder einem Vorwurf insbesondere unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Mitarbeiter festgelegt.** Darüber hinaus werden Maßnahmen für die durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärteten Beschwerden und Vorwürfen getroffen.

VI) Auftragsorganisation

1. Regelungen zur Auftragsorganisation

Das Qualitätssicherungshandbuch der Gesellschaft regelt im Rahmen der Auftragsorganisation insbesondere folgende Bereiche:

- Organisation der Auftragsabwicklung (inkl. Auftragsdatei, Unterschriftenrichtlinie etc.)
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Auftragsteams
- Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten
- Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

Die Zuständigkeit für die Entwicklung und Anpassung der Prüfungsgrundsätze für betriebswirtschaftliche Prüfungen liegt bei der Praxisleitung. Alle in die Prüfung involvierten fachlichen Mitarbeiter sind darüber hinaus angehalten, Verbesserungen vorzuschlagen und Weiterentwicklungen anzuregen. Die Ergebnisse der Nachschau dienen ebenfalls der Weiterentwicklung.

Die Beachtung gesetzlicher Vorgaben, der fachlichen IDW-Standards sowie weitere berufsständische Verlautbarungen ist Bestandteil der Prüfungsgrundsätze der TWR. Bei der Durchführung der Prüfung wird dementsprechend nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.) vorgegangen.

Hierfür hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen, um die Mitglieder des Prüfungsteams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen.

Die fachlichen Anweisungen zur Prüfungsdurchführung ergeben sich aus der verpflichtenden Verwendung eingeführten Formulare, Checklisten und Fragebögen, die im Wesentlichen den Vorgaben des IDW bzw. der einschlägigen Literatur angelehnt sind.

Die Erstellung detaillierter Prüfungsanweisungen an das Prüfungsteam durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer wird in drei Phasen vorgenommen:

- Festlegung der Prüfungsstrategie
- Festlegung des detaillierten Prüfungsprogramms
- Dokumentation von Risikoanalyse, Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramms

Der dargestellte Prozess wird als fortdauernder und auch rückgekoppelter Prozess verstanden. Die Prüfungsstrategie und das zu ihrer Umsetzung entwickelte Prüfungsprogramm werden laufend den im Verlauf der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen angepasst.

In der TWR wird im Rahmen der Auftragsabwicklung als Basis das Prüfungsprogramm „**FARR NIEMANN QSS EDV**“ der FARR NIEMANN GmbH, Berlin, angewendet. **Das Modul „Jahresabschlussprüfung“ hat das Ziel, einen** Rahmen zur Erstellung eines mandantenspezifischen Prüfungsprogramms für mittelständische Unternehmen und damit zugleich auch die notwendigen Arbeitshilfen zur Organisation der Prüferpraxis zu bieten. Die Software wird in Einzelfällen (insbesondere bei den Jahresabschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichen Interesse) um weitere individuelle Checklisten ergänzt.

Das Prüfungsprogramm entspricht standardisierten Prüfungshilfsmitteln, wie sie vom IDW zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Abschlussprüfung entwickelt oder durch Prüfungsstandards zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen vorgegeben bzw. in der täglichen Berufspraxis bei der Prüfung mittelständiger Unternehmen entwickelt wurden, um den Notwendigkeiten einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung zu entsprechen.

Die Auswahl der heranzuziehenden Arbeitshilfen erfolgt durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer individuell in Bezug auf den jeweiligen Auftrag.

2. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Die TWR ergreift insbesondere folgende Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung:

- Konsultation / Einholung von fachlichen Rat
- Berichtskritik
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Die Berichtskritik wird bei der TWR grundsätzlich bei jedem (insbesondere siegelführenden) Auftrag vorgenommen. Im Qualitätssicherungshandbuch der TWR werden Anforderungen an die Person des Berichtskritikers sowie an die Durchführung und Dokumentation der Berichtskritik geregelt.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichen Interesse erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung obligatorisch durch einen (ggf. nach Art. 8 Abs. 3 EU-APrVO externen) Wirtschaftsprüfer entsprechend Artikel 8 EU-APrVO.

Für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind im Qualitätssicherungsbuch der TWR Regelungen zur Person des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers, zur Festlegung von Kriterien für die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, zum Zeitpunkt der Qualitätssicherung, zur Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie zur Dokumentation der Ergebnisse der Qualitätssicherung festgelegt.

VII) Nachschau

Im Rahmen der Nachschau wird bei der TWR die Anwendung der Regelungen zum Qualitätssicherungssystem (QSS) in regelmäßigen Zeitabständen überwacht. Im Rahmen dieser Überwachung wird das interne QSS zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte (Prüfungsakte) bewertet.

Die Nachschau wird mit dem Ziel durchgeführt, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des QSS zu beurteilen. Diese bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen für die Auftragsabwicklung, angemessen sind und eingehalten werden. Zur Beurteilung der Wirksamkeit der auftragsbezogenen Regelungen der Qualitätssicherung wird eine Auswahl bereits abgeschlossener Aufträge geprüft (Auftragsprüfung).

Die Nachschau der Praxisorganisation erfolgt jährlich. Die Nachschau der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen für die Auftragsabwicklung, erfolgt bei der TWR in angemessenen Abständen (i.d.R. drei Jahre) und wird zusätzlich durchgeführt, wenn Anlass dazu besteht (z. B. bei Vorliegen einer Beschwerde, Ergebnisse der Qualitätskontrolle) oder wenn sich die Verhältnisse der WP-Praxis so ändern, dass das Qualitätssicherungssystem an die sich ändernden Verhältnisse anzupassen ist (ad hoc Nachschau).

Die Ergebnisse der jeweiligen Nachschau werden in jeweils einem Nachschaubericht dokumentiert.

VIII) Weitere Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft

Das interne Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft beinhalten im Qualitätssicherungshandbuch insbesondere auch Regelungen zum IT-Bereich, zu Datensicherheit und Datenschutz / Geldwäschegesetz.

IX) Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Die Geschäftsführung der TWR erklärt, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 jederzeit gegeben war.

E. Teilnahme am System der Qualitätskontrolle

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gemäß § 57a Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen. Bei Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen mit öffentlichem Interesse prüfen, sind im Rahmen der Qualitätskontrolle die Ergebnisse der Kontrolle nach Artikel 26 der EU-APrVO zu berücksichtigen.

Das Qualitätssicherungssystem der TWR wurde zuletzt im Jahr 2013 geprüft, der Bericht über die externe Qualitätskontrolle nach § 57a WPO a.F. datiert vom 02. Oktober 2013. Die Wirtschaftsprüferkammer hat der TWR daraufhin mit Datum vom 13. November 2013 die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gemäß § 57a Absatz 6 Satz 7 WPO a.F. bescheinigt. Die Bescheinigung ist bis zum 08. November 2019 befristet. Die nächste Qualitätskontrollprüfung ist für das zweite Quartal 2019 geplant.

Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes zum 17. Juni 2016 müssen gesetzliche Abschlussprüfer über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass sie der Wirtschaftsprüferkammer die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt haben. Dieser Auszug aus dem Berufsregister ersetzt künftig eine Teilnahmebescheinigung. Der Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Absatz 3 WPO über die Eintragung der TWR als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer datiert vom 17. Juni 2016.

F. Grundsätze der Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter gemäß Artikel 17 Absatz 7 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Gemäß Artikel 17 Abs. 7 der EU-APrVO beenden die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Der Begriff „Verantwortlicher Prüfungspartner“ umfasst nach der Richtlinie 2006/43/EG unter anderem den/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, oder der/die Abschlussprüfer, der/die den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet/unterzeichnen. Darunter fällt ebenfalls der Mitunterzeichner.

Die Grundsätze der Rotation nach Art. 17 Abs. 7 der EU-APrVO für die verantwortlichen Prüfungspartner, für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal sowie für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer werden entsprechend der EU-APrVO im Qualitätssicherungshandbuch der TREUWERK-Gruppe festgelegt. Von den Rotationsvorschriften erfasst sind somit neben den verantwortlichen Prüfungspartnern auch Wirtschaftsprüfer, die als Prüfungsleiter bei Unternehmen von öffentlichem Interesse tätig sind oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung solcher Aufträge erbringen.

Derzeit beschäftigt die TWR drei Wirtschaftsprüfer. Im Rahmen jedes Auftrags zur Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse wird durch die TWR ein Wirtschaftsprüfer als verantwortlicher Prüfungspartner benannt, ggf. erfolgt eine Mitunterzeichnung durch einen zweiten Wirtschaftsprüfer. Als auftragsbegleitender Qualitätssicherer wird derzeit für die Abschlussprüfungen von Unternehmen vom öffentlichen Interesse ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Die gesetzlichen Rotationspflichten (intern und extern) werden durch die Praxisleitung auftragsbezogen anhand der Auftragsdatei sowie personalisierten Übersichten bezüglich der internen Rotation überwacht.

G. Die im Geschäftsjahr 2018 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Geschäftsjahr 2018 hat die TWR bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 319a HGB Abschlussprüfungen abgeschlossen, deren geprüftes Geschäftsjahr jeweils am 01.01.2017 begann:

- Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Bankhaus Rautenschlein AG, Schöningen
- Jahresabschluss zum 31.12.2017 der FinTech Group Bank AG, Frankfurt am Main

H. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2018 teilt sich der Gesamtumsatz der TWR wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichen Interesse ist	393
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen (inkl. freiwillige Jahresabschlussprüfungen)	32
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	7
Einnahme aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	827
Gesamtumsatz	1.259

Die Summe der durch das unter Abschnitt C. dargestellte Netzwerk erzielten Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2018 betrug TEUR 1.804.

Hannover, den 24. April 2019

TREUWERK REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Lamm)
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer

(Brosig)
Geschäftsführerin
Wirtschaftsprüferin

TREUWERK REVISION GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prinzenstraße 3
30159 Hannover
Telefon 0511 353936-0
Telefax 0511 353936-22
info@treuwerk.de
www.treuwerk.de

